

Satzung

des Vereins „Förderverein Ruscherei Altengroden e.V.“

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.09.97

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Ruscherei Altengroden e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wilhelmshaven eingetragen.
4. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr des Vereins.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenverordnung 1977.
2. Der Verein wird folgenden gemeinnützigen Zweck fördern: Förderung des Aufbaues und die Betreibung der Ruscherei Altengroden zum Zwecke
 - a) Kommunikationspflege der Bürger,
 - b) Förderung des kulturellen Lebens, der Bildung und Sozialarbeit,
 - c) der Jugend- und Altenpflege
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Wilhelmshaven, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins sein. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Der Beitritt kann nur für ein volles Geschäftsjahr erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Dieser kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grunde; über den Ausschluss

entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist vor Beschlussfassung in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied bei seiner Nichtanwesenheit der Beschlussfassung durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gegeben werden.

- c) durch Tod,
 - d) bei juristischen Personen im Falle der Liquidation.
 - e) durch Erlöschen,
wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschrieben Brief an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder werden einmal jährlich vom Vorstand zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen
 - a) innerhalb einer Woche, wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Im übrigen gilt §5, Abs. 1
 - b) innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und Widerruf der Vorstandsbestellung,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Festsetzung des Haushaltsplanes,
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern, der Ausschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen,
 - g) Erteilung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes,
 - h) Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt,
 - i) Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln für den

- b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außergerichtlichen Mitgliederversammlungen,
- e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- f) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Die Vereinssatzung ist auf der Gründungsversammlung am 25. Juni 1980 angenommen worden. Die vorliegende Neufassung beruht auf den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 03.09.1997.